Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 10 **Freyung, 31.07.2025** **55. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
07.07.2025	**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2025**	43
04.07.2025	**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.03.2025**	44
16.07.2025	**Gebührensatzung zur Mittagsbetreuungssatzung (GS-MBS) vom 16. Juli 2025**	45
16.07.2025	**Benutzungssatzung zur Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Spiegelau (Mittagsbetreuungssatzung – MBS) vom 16.Juli 2025**	46
14.07.2025	**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg für das Haushaltsjahr 2025**	48
29.07.2025	**Landes- und Regionalplanung; Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit**	49

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40, Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 256.950 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 41.400 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 192.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf

die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 66 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.919,70 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Gemeindeverwaltung in 94151 Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer Nr. 4 niedergelegt.

Gleichzeig mit der Niederlegung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV).

III.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.06.2025 Az. 21-941.3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.
Mauth, den 07.07.2025

Schulverband Mauth-Philippsreut

Heiner Kilger
Vorsitzender

Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum 31.03.2025 auf Basis Zensus 2022

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 04.07.2025, Az.: Sg 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. März 2025 übermittelt.

Die Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt ist gem. Art. 55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom LfStat früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 veröffentlicht wird. Das LfStat wird dies in Kürze im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntmachen.

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	933
09 272 118	Freyung, Stadt	7.083
09 272 119	Fürsteneck	814
09 272 120	Grafenau, Stadt	8.188
09 272 121	Grainet	2.440
09 272 122	Haidmühle	1.390
09 272 126	Hinterschmiding	2.422

09 272 127	Hohenau	3.254
09 272 128	Innernzell	1.510
09 272 129	Jandelsbrunn	3.305
09 272 134	Mauth	2.020
09 272 136	Neureichenau	4.245
09 272 146	Neuschönau	2.168
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.847
09 272 139	Philippsreut	614
09 272 140	Ringelai	1.874
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.331
09 272 142	Saldenburg	1.999
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.927
09 272 145	Schöfweg	1.310
09 272 147	Schönberg, Markt	3.905
09 272 149	Spiegelau	3.883
09 272 150	Thurmansbang	2.551
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	11.364
09 272 152	Zenting	1.159
Zusammen		**78.536**

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online unter folgendem Link https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabelle&selectionname=12411* (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 04.07.2025
Bayer. Landesamt für Statistik

Gebührensatzung zur Mittagsbetreuungssatzung (GS-MBS) vom 16. Juli 2025

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Spiegelau folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Der Schulverband Spiegelau erhebt für die Benutzung der von ihm geführten Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Spiegelau“ Betreuungsgebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen für das gesamte Betreuungsjahr mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
(2) Die Gebühren sind jeweils am Ende eines Monats fällig.
(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4
Gebührenmaßstab

(1) Die Jahresgebühr beträgt 22,00 € je gebuchter Betreuungsstunde. Sie ist in 11 gleichen Raten zu bezahlen. Eine Buchungsstunde entspricht 45 Minuten.
(2) Das Essensgeld wird in der tatsächlich angefallenen Höhe berechnet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Spiegelau, 16. Juli 2025
Grundschulverband Spiegelau

Roth
Schulverbandsvorsitzender

Benutzungssatzung zur Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Spiegelau (Mittagsbetreuungssatzung – MBS) vom 16. Juli 2025

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband Grundschule Spiegelau folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Der Grundschulverband Spiegelau ist Träger der „Mittagsbetreuung an der Grundschule Spiegelau“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Spiegelau im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2
Nutzungsberechtigte

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Spiegelau zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Der Besuch ist freiwillig.
(2) Die Höchstzahl der Gruppen wird vom Schulverband Spiegelau festgelegt und richtet sich insbesondere nach den örtlichen und personellen Verhältnissen.
(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung.
(4) Sollte es mehr Anmeldungen als verfügbare Betreuungsplätze geben, so trifft der Schulverband in Absprache mit der Grundschulleitung unter Berücksichtigung von Härtefällen die Auswahl der aufzunehmenden Kinder.
(5) In Ausnahmefällen können auch Kinder im Grundschulalter mit Hauptwohnsitz in einer der Verbandsgemeinden aufgenommen werden, die eine Förderschule der 1. bis 4. Klasse besuchen.

§ 3
Betreuungsarten

In der Mittagsbetreuung kann eine pädagogische Betreuung und eine Hausaufgabenbetreuung sowie ein Mittagessen zum Selbstkostenpreis angeboten werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 4
Personal

Der Schulverband stellt das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige und fachlich geeignete Personal und erledigt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

§ 5
Elternbeirat

(1) Für die Mittagsbetreuung kann ein Elternbeirat gebildet werden. Er dient als Bindeglied zwischen Schule, Schulverband und der Mittagsbetreuungseinrichtung.
(2) Aufgaben und Befugnisse können in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Elternbeirat, Schule, Schulverband und Mittagsbetreuung bestimmt werden.

§ 6
Betreuungsjahr, Allgemeine Öffnungszeiten

(1) Das Betreuungsjahr entspricht dem jeweiligen Schuljahr. Es beginnt mit Montag der zweiten Schulwoche und endet mit der vorletzten Schulwoche im Folgekalenderjahr. Die Betreuung in der letzten Schulwoche wird nach Bedarf festgelegt.
(2) Die Mittagsbetreuung ist im Anschluss an das stundenplanmäßige Unterrichtsende Montag bis Donnerstag von frühestens 11:00 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von frühestens 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.
(3) Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung grundsätzlich geschlossen.

§ 7
Anmeldung, Vorzeitiges Ausscheiden, Buchungszeiten

(1) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr nach § 6 Abs. 1 bei der Leitung der Mittagsbetreuung durch die Personensorgeberechtigten und ist für das gesamte Betreuungsjahr verpflichtend.
(2) Die Buchungszeiten sind zu Beginn des Betreuungsjahres für das gesamte Betreuungsjahr festzulegen.
(3) Die Änderung der Buchungszeiten während des Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
(4) Das vorzeitige Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus zwingenden Gründen (insbesondere Wegzug aus dem Sprengelgebiet) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

§ 8
Ausschluss

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt wird;
b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechtigte Anweisungen des Betreuungspersonals;
c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder
d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 9
Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen sind der Einrichtung mit Angabe des Krankheitsgrundes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesem Fall kann verlangt werden, dass vor der Wiederzulassung des Kindes die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes, bei Bedarf auch des Gesundheitsamtes, nachgewiesen wird.
(2) Es besteht Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten bezüglich der körperlichen und geistigen Konstitution des Kindes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen (z.B. Allergien, sonstige Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.).
(3) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nach schriftlicher Vereinbarung mit der Einrichtung verabreicht.
(4) Personen, die unter einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 10
Aufsichtspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind von der Mittagsbetreuungseinrichtung allein nach Hause gehen darf. Ebenso, wenn das Kind direkt nach Unterrichtsschluss ausnahmsweise ohne Besuch der Mittagsbetreuung allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
(2) Sollte das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies rechtzeitig vorab dem Einrichtungspersonal schriftlich mitzuteilen.
(3) Das Personal der Einrichtung ist während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
(4) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals endet mit dem Ende der Gruppenöffnungszeit, dem ordnungsgemäßen Abholen des Kindes bzw. dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 11
Haftung

(1) Der Schulverband haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband nicht für Schäden, die Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden.
(3) Wird die Einrichtung aufgrund der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
(4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder vom Schulverband noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Spiegelau, 16. Juli 2025
Grundschulverband Spiegelau

Roth
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des (Mittel-) Schulverbandes Schönberg (Landkreis Freyung-Grafenau) für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der (Mittel-) Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 918.460,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 202.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 458.960 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des (Mittel-) Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 152 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.019,47 € festgesetzt.

Investitionsumlage
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr

2025 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des (Mittel-) Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 152 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 10.06.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 1 ff. BekV amtlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schönberg, den 14.07.2025
(Mittel-) Schulverband Schönberg

Martin Pichler
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.
Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

wurde vom Planungsausschuss am 10.07.2025 gebilligt.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG beim Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Auslegungsort:
Landratsamt Freyung-Grafenau
Dienstgebäude Königsfeld
Zimmer 313
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Auslegungszeit:
18.08. bis 08.10.2025 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr)

Internet:
Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html

https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: planungsverband@region-donau-wald.de möglich.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§16 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 3 BayLplG).
Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 29.07.2025
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).